

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Band:** 53 (1980)

**Artikel:** Miscellen : Ein Gerichtstag im hintern Leimental : zu einer Urkunde vom 14. Oktober 1518  
**Autor:** Fürst, Mauritius  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324741>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## EIN GERICHTSTAG IM HINTERN LEIMENTAL

*Zu einer Urkunde vom 14. Oktober 1518*

*Von Mauritius Fürst*

In der Miscelle «Reichsdörfer am Blauen» (Jahrbuch f. sol. Geschichte 26, 1953, 182–186) hat Hans Sigrist am Beispiel der 1515 durch Solothurn erworbenen Herrschaft Rotberg dargelegt, wie sich allmählich «der Prozess der Territorialisierung der Herrschaftsrechte» in jener Zeit vollzog, d. h. wie eine Herrschaft, die bis dahin mehr in einer personellen Zusammenfassung von Rechten bestanden hatte, zu einer territorialen Rechtseinheit wurde.

Die vorliegende Gerichtsurkunde<sup>1</sup>, die sich auf eben diese Herrschaft Rotberg bezieht, möchte zur Illustration der genannten Ausführungen einen kleinen Beitrag leisten. Sie zeigt uns, dass in der Tat noch viele personelle Rechte in diesem Gebiet bestanden. Die meisten der Zeugen «gehörten» fremden Herren. Wir können aber auch daraus ersehen, wie Solothurn bestrebt war, seine Rechte in der neu erworbenen Herrschaft Rotberg vor Gericht auszuweisen und urkundlich festzuhalten. Denn das war auch die Absicht, die zu diesem Gerichtstag führte: «Span und Zwietracht» zwischen den Herren von Solothurn und Graf Heinrich zu Tierstein wegen der Herrschaft, die Ritter Arnold IV. von Rotberg am 15. Februar 1515 um 4400 Gulden an Solothurn verkauft hatte<sup>2</sup>, nämlich «Hofstetten, Witterschwiler, Metzlerly, Pflühen und Unser Frow im Stein mit aller irer zugehörde recht und gericht», beizulegen.

Die öftern Übergriffe der Tiersteiner in die Herrschaft Rotberg veranlassten die Stadt Solothurn, sich vor dem Richter Klarheit über ihre Rechte zu verschaffen. Sie gelangte an Junker Jakob Reich von Reichenstein, der seinen Meier zu Leimen, Hans Huttinger, beauftragte, einen Gerichtstag daselbst abzuhalten. Als geschworene Amtleute der Stadt und Herrschaft Solothurn kamen zum festgesetzten Termin, auf Donnerstag vor St. Gallus, dem 14. Oktober 1518, nach Leimen, das damals zum Bistum Basel gehörte, der Vogt zu Dorneck, Hans Hein-

<sup>1</sup> Das Original *befindet sich im Staatsarchiv Solothurn*: H 139 (14. 10. 1518): Pergament; deutsch; 820/505 mm und 70 mm Umbug. Siegel (eingehängt) mit Umschrift: S'IACOB. RICH. . . HENSTEIN ist stark beschädigt.

<sup>2</sup> Vgl. F. EGGENSCHWILER: *Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn*. In: *Mittlgen. d. Histor. Vereins d. Kts. Sol.*, 8 (1916), 169–172.

rich Winckler, sein Vorgänger im Amt, alt Vogt Hans Doben<sup>3</sup>, und der Meier von Hofstetten, Lux Oser. Die Gegenpartei des Grafen Heinrich von Tierstein glänzte durch Abwesenheit, obschon sie durch den solothurnischen Amtmann, Schultheiss Peter Hebold, Hans Doben und Lux Oser gebührend eingeladen worden war. Auch der Aufforderung, wenigstens Vertreter zum Gericht zu entsenden, kam Graf Heinrich nicht nach.

Trotz der Abwesenheit der Gegenpartei ersuchten die Abgeordneten Solothurns das Gericht, die erschienenen Zeugen zu verhören und ihre Aussagen schriftlich festzuhalten, allerdings unter dem Vorbehalt, wenn nötig künftig noch zusätzliche Zeugen berufen zu können. Das Gericht entsprach einhellig dem Begehren.

Die Zeugen sollten auf den «Anzug» der Herren von Solothurn aussagen, was sie bezüglich der Rotberger Herrschaftsrechte, im besondern der hohen und niedern Gerichtsbarkeit «mit dem schwert, rad, strang und brannt» in den Dörfern Hofstetten Witterswil, Metzleren, Flüh und Mariastein von ihren Eltern gehört, und was sie über die Übergriffe der Tiersteiner – «wie die herren von tierstein durch iren vogt Michel und sine Anwelt ein herschaft Rotperg überfallen, die mit gewalt und on recht zezwengen, zetrenge[n] und gewalticlichen zeherschen, wie das inen geliebt, understanden» – vernommen hätten.

Nachdem Hans Huttinger, der auch als Zeuge berufen worden war, aber als Vorsitzender des Gerichts keine Zeugenaussagen machen zu dürfen glaubte, durch einhelligen Entscheid das Recht dazu erhalten hatte, wurden die Zeugen von ihm in Eid genommen, «die do lyplich zu Gott und den heiligen mit uffgehepten fingern . . . , ein luttere worheit uff furgehaltne meynung nyemant ze lib noch zeleyd dann allein umb der gerechtigkeit willen zesagen geschworen haben».

HANS HUTTINGER, fünfzig Jahre alt, sagt als erster Zeuge aus, er habe von Hans Gerber, der den Stab im Namen des Arnold von Rotberg vor vierzig Jahren führte, gehört, dass einer im Bad zu Flüh ermordet wurde. Das Landgericht habe einen Mann, Schwartzhans genannt, in das Gericht gerufen, der in Gegenwart der Sieben «in des todten lichnam wunden einen eyd» schwören musste, «ob sich die wunden ennderen oder zeichnen woltt». Da sich die Wunden nicht veränderten, sei der Schwartzhans mit Recht freigesprochen worden. Huttinger weiss nichts von einem Übergriff der Tiersteiner in die Rechte der Herren von Rotberg, doch war ihm nicht verborgen, dass «der von Rotperg den herren von Thierstein allwegen mit recht obgelegen sig». Er fügt bei, dass das Dorf Hofstetten, bevor es an Solothurn fiel, zuerst pfandweise Ludwig von Eptingen und nach ihm dem Junker Jakob Reich von Reichenstein gehört habe.

<sup>3</sup> In der Urkunde «Tope» und «Tobe» genannt. Vgl. HBL 2, 730.

HEINRICH KLEINHEYNE, von Leimen, siebenzig Jahre alt, dem Hans Immer von Gilgenberg zugehörig, hat von seinem verstorbenen Vater und dieser schon von seinen Eltern vernommen, wie Vogt Michel und seine Anwälte «dem von Rotperg so grossen gewalt thättent», obwohl die Dörfer alle dem Rotberger gehören. Als 15- oder 16jähriger hat er erlebt, wie einer in Flüh gefangen und durch «den alten von Zwyngen vogt zu Landtskron» gerichtet wurde. Später wurde einer von Hofstetten durch den Herrn von Rotberg daselbst verbrannt. Dann wurde einer zu Flüh erstochen, und, weil der Herr von Rotberg abwesend war, sei der Vogt Michel «eingefallen» und habe gegen die Einsprache von zwei Meiern mit Gewalt gerichtet.

JACOB KUNE, von Leimen, über dreiundsiebenzig Jahre alt, der in das Lehen des Junkers Jakob Reich von Reichenstein gehört, gibt zu Protokoll, die genannten Dörfer hätten mit hohen und niedern Gerichten immer denen von Rotberg gehört, nur vor vierzig Jahren sei ihnen durch die Herren von Tierstein einmal ein «Eintrag» geschehen.

PETER KEMPF, von Leimen, sechzigjährig, dem Junker Hans von Flachslanzen zugehörig, sagt, auch er habe von dem Schwartzhans und den gewalttätigen Übergriffen des Vogtes Michel gehört.

HANS BRUNNER, von Leimen, gegen achtzig Jahre alt, Eigenmann der Tiersteiner Grafen, sagt eidlich aus, er habe selber gesehen, wie Vogt Michel gegen die Einsprache der beiden Meier mit Gewalt zu Flüh gerichtet habe, und dass er nie etwas anderes gewusst habe, als dass die Gerichte dem Herrn von Rotberg zugehören.

BURCKHARDT VISCHER, von Leimen, über zweiundachtzig Jahre alt, Eigenmann des Fürstbischofs von Basel, erklärt, wohl zu wissen, wie Junker Peter Reich von Reichenstein die Herrschaft Rotberg pfandweise innehatte, die nach seinem Tod wieder an die Herren von Rotberg zurückgefallen sei. Er sei auch dabei gewesen, als Conrat Hochly den Vogt Michel fragte, ob er mit Recht richte. Als Hans Gerber den Stab führte, sei einer zu Flüh zum Feuertod verurteilt und verbrannt worden.

LIENHART KRON, von Ettingen, zweiundachtzigjährig, der dem Junker Jakob Reich von Reichenstein zugehört, bestätigt die vorausgehenden Zeugenaussagen.

CLEUWY FRITSCHNACH, von Rodersdorf, über siebenzig Jahre alt, der Herrschaft Pfirt zugehörig, ist oft durch den Meier der Herren von Rotberg ins Gericht zu Flüh gerufen worden, wo die Rotberger ohne Eintrag die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten. Zur Zeit Ludwigs von Rotberg hätten die Herren von Tierstein ihm «grosse beschwärenis» zugefügt. Der Zeuge hat mehrmals vom Rotberger Herrn die Worte gehört: «Mag uns dann dheyn recht zehilff khommen, so khumm uns doch Gott zehilff».

BARTHLE HÜGY, von Metzerlen, fünfzigjährig, Meier und Amtmann des Grafen Heinrich von Tierstein, hat von den Alten sagen hören, dass die von Rotberg stets in ihrer Herrschaft die hohe und Niedere Gerichtsbarkeit innehatten. Er weiss, dass Vogt Michel «das hoch und nyder gericht mit gewalt zerhouwen hatt». Es sei auch das Fähnlein mit dem Wappen der Herren von Rotberg stets auf dem Brunnen in Metzerlen gestanden. Eines Tages sei Graf Heinrich mit der Gräfin und Vogt Michel durch das Dorf geritten, da habe der Graf dem Vogt befohlen, das Fähnchen herunterzureissen, was dieser auch tat.

HANS EYGLY, von Metzerlen, sechzig Jahre alt, der dem Junker Jakob Reich von Reichenstein zugehört, war mit dem Vater dabei, als Hans Gerber von Rodersdorf im Namen Bernhards von Rotberg zu Flüh zu Gericht sass. Er war vierzehn Jahre lang Amtmann und Meier im Dienste derer von Rotberg und hat in ihrem Auftrag die Hochwälder bei einer Busse von 40 Pfund verboten. Darauf erliess Vogt Michel namens des Grafen Heinrich von Tierstein ein gleichlautendes Verbot. Den Zeugen und Geschworenen von Metzerlen, die ihren Herrn davon in Kenntnis setzten, habe dieser geantwortet, «er wott, wenn im brieff und sigel nutzit helffen mochten, das sy verbrennt wären».

MICHEL VOGT, von Rodersdorf, über fünfzig Jahre alt, war während rund zwölf Jahren Amtmann der Herren von Rotberg und hat als solcher das Acherum<sup>4</sup> «on allen Intrag» verliehen. Im übrigen deckt sich seine Aussage mit derjenigen von Lienhart Kron.

HANS FEYGERWINTTER, von Witterswil, fünfzigjährig, sagt aus, sein Vater sei über vierzig Jahre lang Amtmann der Rotberger gewesen. Von ihm habe er oft gehört, die genannte Herrschaft sei «allwegen in dero von Rotperg händen gewesen und durch sy besetzt und entsetzt worden»; er sei oft als Amtmann im Gericht neben Hans Gerber gesessen, «der stab und gericht im namen der herren von Rotperg gefürt hab». Laut seiner Aussage befand sich deren Zeichen an einer Stange auch beim Brunnen von Witterswil. Sein Vater sei zugegen gewesen, als der Graf mit der Gräfin durch das Dorf ritten. Als er das Fähnlein auf den Befehl des Grafen nicht wegnehmen wollte, habe der Graf es durch seine Knechte umhauen lassen.

CLEUWY SCHWOB, von Hofstetten, fünfzig Jahre alt, berichtet, er sei eines Tages zum Brunnen «unser Frowen im Stein» gekommen, da habe einer in die Röhre gehauen. Als er ihn fragte: «Gutter fründ, warumb zerhowen Ir die tuchel an dem brunnen: dess doch manch frumm mensch, so unser Frow hie im Stein heimsuchen ist, gefrewet

<sup>4</sup> «ackerot»: *Recht zur Schweinemast mit Eicheln und Buchnüssen in den Wäldern.*

wirdt?», habe er zur Antwort gegeben, er tue es nur den Grafen von Tierstein zuleide, denn «die thattent im grossen gewalt, und er khönne nirgantz mit inen zu recht khummen. Darumb wen man sprech, wer die tuchel zerhouwen hab, so soll er sprechen, her Arnolt von Rotperg habs selbs thon».

MICHEL SPON, von Metzleren, über sechzig Jahre alt, sagt, er habe einmal mit einem andern von denen von Rotberg das Acherum um einen Saum Haber gekauft. Ferner habe er einmal gesehen, wie Graf Oswald von Tierstein mit dem Vogt Michel durch das Dorf geritten sei und den Halsstock<sup>5</sup> mit dem Fähnlein der Rotberger erblickt habe. Da habe der Vogt gefragt, wem das Dorf gehöre. Vogt Michel habe geantwortet, es gehöre denen von Rotberg. Vierzehn Tage später sei der Vogt wieder nach Metzleren gekommen und habe verboten, «do jagen, voglen, vischen und alles das zu einer hohen herlicheyt dienen mocht». Als der Schwager des Zeugen danach fünf Vögel gefangen habe, sei der Vogt mit dreissig Knechten gekommen und habe ihn gefangen nach Pfeffingen in den Turm geführt. Er habe ihn erst freigelassen, als der Zeuge die fünf Pfund für ihn bezahlt. Als er und seine Nachbarn sich darüber beim Herrn von Rotberg beklagten, habe dieser geantwortet: «Lieben fründt, mit recht wolt ich im wol zukhummen, aber für sin gewalt khan ich nit.»

Im Anschluss an die «Kundschaft» der Zeugen hält die Urkunde fest, dass alles im Gericht nach dem Recht und der Gewohnheit des Dorfes Leimen geschehen sei und auch alles von allen, die im Gericht sassen und dazu berufen wurden, «mit urteil erkant ward». Neben andern Leuten aus Leimen werden namentlich aufgeführt: Peter Kempff, Peter Topler, Peter Rollinger, Felix Stegman, Hans Fritschner, Thenige Cleinheyne, Peter Topler der Jung, Jakob Schnider und Heinrich Bosinger. Für das Gericht siegelt der mehrmals genannte Junker Jakob Reich von Reichenstein mit seinem Siegel.

Aus dem Inhalt der Zeugenaussagen wird klar, dass die Stadt Solothurn als Klägerin gegen den Grafen von Tierstein ihr angestrebtes Ziel erreicht haben dürfte, nämlich die von den Herren von Rotberg erworbenen Rechte unangefochten zu besitzen und auszuüben. Vor künftigen Übergriffen des Hauses Tierstein allerdings musste sie sich nicht mehr fürchten, denn Graf Heinrich, der sich 1502 ins Burgrecht der St. Ursen-Stadt hatte aufnehmen lassen, 1517 aber seine Herrschaft dem Bischof von Basel verkaufte, starb als letzter seines Geschlechtes schon am 30. November des folgenden Jahres 1519. Zehn Jahre später wusste Solothurn durch den Kauf der Kastvogtei über das Kloster

<sup>5</sup> Halsstock: *Halseisen, Pranger?*

Beinwil und den Erwerb der damit unbestreitbar verbundenen Rechte auf die Herrschaft Tierstein, diese selber an sich zu ziehen. Als Frucht seiner vielfachen Bemühungen erhielt es schliesslich am 16. August 1530 von Kaiser Karl V. die «Grafschaft Tierstein» als Reichslehen zugesprochen.